

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 43 (1927)

**Heft:** 8

**Rubrik:** Volkswirtschaft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zuspruch von Entschädigungen. Die Lehrlinge machten zur Begründung ihrer Schadenersatzforderungen nebst dem vorzeitigen Vertragsrücktritt auch geltend, daß der Lehrmeister sie ungenügend ausgebildet habe. Das Resultat der vom Gewerbegericht verfügten Zwischen-Prüfung zeigte jedoch bei den Lehrlingen das Vorhandensein derjenigen Fachkenntnisse, die in dieser Spezialbranche von ausgelernten Lehrlingen erwartet werden kann. Hierauf gestützt erklärte sich die Lehrlingsprüfungskommission bereit, trotz verkürzter Lehrzeit die Lehrurkunde auszustellen und das Gewerbegericht suchte in einer zweiten und dritten Verhandlung die Parteien wieder zusammen zu bringen, beziehungsweise zu versöhnen (weil eine gütliche Versöhnung gerade im Lehrverhältnis im besonderen Interesse beider Parteien liegt). Als alle Versöhnungsversuche an dem Standpunkte des Lehrherrn, daß auf keinen Fall er der schuldige Teil und deshalb nicht zu einem Entgegenkommen verpflichtet sei und daß er auch freiwillig nicht die geringste (im Hinblick auf die Beweislast ihm vergleichsweise zugemutete) Geldleistung übernehme, wurde in einem vierten Verhandlungstermin das Beweisverfahren durchgeführt. Da es der Lehrherr war, der vorzeitig von den Lehrverträgen zurückgetreten ist, so viel ihm, wie oben angedeutet, der Beweis der behaupteten Verfehlungen, welche einen wichtigen Grund zum Rücktritt bilden sollten, auf. Nun gelang aber dem Lehrmeister der Beweis nicht. Wohl konnten gewisse Ungehörigkeiten der Lehrlinge, wie Umherwerfen von Materialteilen in der Werkstatt, tröhlerisches Verhalten bei der Arbeit, unbotmäßige Antworten usw. festgestellt werden, nicht aber die behauptete fortwährende Widerlichkeit, Sabotage, gegenseitige Aufwiegelung und die Frechheiten. Das Verhalten der Lehrlinge war wohl zeitweise nicht ganz einwandfrei, wie das bei Lehrlingen etwa vorkommt. Die Umstände rechtfertigten indessen keineswegs die vorzeitige Auflösung der Lehrverträge. In solchen Fällen liegt dem Lehrmeister eher die Pflicht ob, erzieherisch auf den Lehrling einzutwirken. Es wurde auch festgestellt, daß das bisherige Verhalten der Lehrlinge weniger Anlaß zu der Entlassung gegeben hat, als ihre spätere angebliche Außerung, man lerne in dieser "Bude" nichts, und ihre Belagerung, die hierauf verlangten schriftlichen (gegen ihre persönliche Überzeugung gehenden) Beurteilungen auszustellen, daß sie entsprechend den Lehrverträgen richtig beschäftigt worden seien und den Beruf richtig erlernt hätten. Dieses negative Beweisergebnis mußte das Gericht dazu führen, die Forderungen des Lehrmeisters abzuweisen und diejenigen der Lehrlinge grundsätzlich zuzusprechen. Im Hinblick auf verschiedene Umstände, wie das abschließende Resultat der Lehrlingsprüfung und die gute, an solche von Handlungen grenzende Entlohnung der Lehrlinge während den drei Jahren Lehrzeit, ließen indessen dem Gericht die Reduktion der Schadenersatzsummen auf je 200 Fr. als angemessen erscheinen.

Bedeutung der Saldoquittung (vergl. Jahresbericht 1925, Seite 26).

30. Gültige Lösung des Dienstverhältnisses durch Abrechnung und Saldoquittung, trotzdem der Dienstpflichtige sich nachher noch einige Tage in der Werkstatt aufhielt. Aus den Motiven: Der Kläger arbeitete  $1\frac{1}{2}$  Monate als Werkführer beim Beklagten, jedoch infolge eines früher erleideten Unfalls — weil noch nicht wieder voll arbeitsfähig — sehr unregelmäßig. Der Beklagte rechnete nun auf Ende des Monats mit dem Kläger ab, bezahlte ihm den Lohn für die geleistete Arbeit aus und der Kläger beschlempfte, daß „seine Ansprüche per Saldo quittiert“ seien. Nachher erschien er gleichwohl in der Werkstatt, bis ihn der Beklagte am 2. oder 3. Tage dort bemerkte und

ihn aufmerksam mache, daß das Dienstverhältnis nicht mehr besthebe. Während der Beklagte dem Kläger bei der Abrechnung erklärt haben will, er könne ihn unter den obwaltenden Umständen nicht mehr beschäftigen, das Arbeitsverhältnis werde mit der Abrechnung gelöst, stellt der Kläger eine solche Erklärung in Abrede und glaubt durch sein Wiedererscheinen den Beweis für seine Darstellung, das Dienstverhältnis sei bei der Abrechnung nicht gelöst worden, erbracht zu haben. Das Gericht konnte sich der Ansicht des Klägers nicht anschließen, mußte vielmehr aus der Art seiner Quittungserteilung — auch wenn die dabei zwischen Parteien gefallenen Ausserungen nicht festgestellt werden können — ein genügendes Indizium dafür erblicken, daß die Parteien über die sofortige Auflösung des Dienstverhältnisses verhandelten, der Kläger der Auflösung zustimmte, somit die Auflösung im gegenseitigen Einverständnis erfolgte. Mit seinem Wiedererscheinen gegen den Willen des Arbeitgebers konnte er die Weiterdauer nicht bewirken. Er wurde mit seiner Entschädigungsforderung abgewiesen.

## Volkswirtschaft.

**Eidgenössische Gewerbegezegung.** Dem Bericht der schweizerischen Kommission für Lehrlingswesen des Schweizerischen Gewerbeverbandes pro 1926 ist zu entnehmen, daß der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung durch das Eidgenössische Arbeitsamt eine kleine Umarbeitung erfahren habe und an den Bundesrat weitergeleitet worden sei. In der September- oder Dezemberession der eidgenössischen Räte solle der Entwurf zur Beratung gelangen. Der Bericht bemerkt: „Wenn wir diesen Beratungen einen vollen Erfolg im Sinne der langjährigen Bestrebungen des Schweizerischen Gewerbeverbandes auf dem Gebiete des Lehrlingswesens wünschen, so geben wir damit wohl den Gefühlen und Erwartungen des größten Teiles unserer Bevölkerung Ausdruck.“

Bekanntlich ist das Eidgenössische Arbeitsamt beauftragt, noch weitere Abschnitte der eidgenössischen Gewerbegezegung, die vom Schweizerischen Gewerbeamten bereits vorgearbeitet worden sind, auszuarbeiten, so zum Beispiel über den Schutz des Gewerbetriebes, die Gewerbeförderung und die Regelung des Arbeitsverhältnisses für die dem eidgenössischen Fabrikgesetz nicht unterstellten Betriebe.

## Verbundswesen.

**Schweizer. Verband zur Förderung des Gemeinnützigen Wohnungsbaues.** (Korr.) Unter dem Vorsitz von Herrn Dr. Peter, Centralpräsident und Sekretär des kantonalen Baudepartementes in Zürich hielt der im Kopfe genannte Verband in Biel seine aus allen Teilen der Schweiz beschickte Jahreshauptversammlung ab, im Stadhause begrüßt vom Stadtpresidenten Herrn Guido Müller. Die geschäftlichen Traktanden fanden alle in zustimmendem Sinne ihre rasche Erledigung. Der Verband entwickelt sich zusehends, immerhin wurde konstatiert, daß noch sehr viele Genossenschaften dem Verbande nicht angehören. Der Dispositionsfonds des Bundesrates im Betrage von 200,000 Fr., der den bauenden Genossenschaften als Baukredit gegen spätere Rückzahlung zur Verfügung gestellt werden kann, war das ganze Jahr in Anspruch genommen. Die Tendenz, diesen Fonds nur den Einfamilienhausproduzenten zur Verfügung zu stellen und die Mietkasernenbauten auszuschließen, fand nicht allseitige Zustimmung. — Einen beachtenswerten Erfolg verzeichnet der Verband, indem es ihm durch Eingaben